

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Heftpreis Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weixen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff,

Wirkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohzen, Mohorn, Müllig-Rothsch, Muzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöbzdorf, Röhdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Inserationspreis 15 Hg. pro vierzeiliger Korpuszeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Hg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Nr. 51.

Donnerstag, den 4. Mai 1911.

70. Jahrg.

### Aufnahmebestimmungen

### für die Bezirkserziehungsanstalt zu Bohnitzsch.

1. In die Bezirkserziehungsanstalt zu Bohnitzsch werden Knaben aufgenommen, welche der Verwahrlosung ausgesetzt, aber ohne besondere Schwierigkeiten besserungsfähig sind. Die Anstalt ist in erster Linie für Knaben aus dem amts-hauptmannschaftlichen Bezirk Weixen bestimmt. Zöglinge aus anderen Teilen des Landes, insbesondere aus dem Bereiche des Fürsorgeverbandes Dresden, werden nach dem Ermessen der königlichen Amtshauptmannschaft (Bankt 4) insoweit aufgenommen, als dies der mit Rücksicht auf den eigenen Bedarf verfügbare Platz erlaubt.

2. Die Aufnahme erfolgt nicht vor Eintritt in das schulpflichtige Alter und in der Regel nicht nach vollendetem 12. Lebensjahre.

3. Der Verpflegbeitrag beträgt, wenn die Unterbringung auf freiwilliger Entscheidung der zur Erziehung Verpflichteten beruht, 200 M., wenn er von Gemeinden des Bezirks gezahlt wird, 120 M. jährlich, für Fürsorgezöglinge 1,25 M. täglich. Diese Beiträge sind in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Kasse der königlichen Amtshauptmannschaft abzuführen.

Außer den vorerwähnten Verpflegbeiträgen sind vorzukommenfalls die bar entfallenden, den täglichen Verpflegkosten übersteigenden Kosten einer etwaigen Krankenhausbehandlung, sowie die Beerdigungskosten zu erstatten, ferner ist für die Konfirmationsausstattung des Zöglings bei dessen Konfirmierung der Betrag von 90 M. zu zahlen.

Im Uebrigen ist im Verpflegbeitrag die Vergütung für Unterricht, Kleidung und Behandlung in Krankheitsfällen enthalten.

4. Gesuche um Aufnahme sind bei der königlichen Amtshauptmannschaft Weixen einzureichen. In denselben ist anzugeben:

Vor- und Zuname des Aufzunehmenden, Tag, Jahr und Ort der Geburt desselben, Glaubensbekenntnis des Aufzunehmenden und seiner Eltern oder seiner Mutter, Gründe der beantragten Mitbringung, Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, wer den Antrag stellt und sich zur Zahlung der Verpflegbeiträge verpflichtet.

5. Dem Gesuche sind beizufügen ein Taufschein, ein ärztliches, den geistigen und körperlichen Gesundheitszustand des Aufzunehmenden schilderndes Zeugnis, ein Impfschein und ein Schulzeugnis.

6. Jeder Zögling hat bei seiner Aufnahme einen vollständigen Anzug, drei Hemden, drei Taschentücher, drei Paar Strümpfe und ein Paar Lederhüfte mitzubringen, wiewegen die Beschaffung dieser Kleidungsstücke von der Anstaltsverwaltung gewünscht, so sind hierfür 20 M. an die Kasse der königlichen Amtshauptmannschaft zu zahlen.

7. Die Entlassung erfolgt, falls nicht der körperliche oder geistige Zustand des Zöglings oder seine Führung bereits früher die Unterbringung in einer anderen Anstalt geboten erscheinen lassen, nach erfolgter Konfirmation.

Weixen, am 25. April 1911.  
Nr. 413e/589 VI Die königliche Amtshauptmannschaft.

In Wilsdruff sollen Freitag, den 5. Mai 1911, vorm. 8 Uhr  
1 Kuttschwagen (Amerikaner) und 1 Tauchensack  
gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Veranstaltungsort der Bieter: Schumpelt's Restaurant „Tonhalle“.  
Wilsdruff, den 3. Mai 1911.  
Q 37/10, 43/11. Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Donnerstag, den 4. Mai d. J., nachmittags 1/7 Uhr

### öffentl. Stadtgemeinderats-sitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.  
Wilsdruff, den 3. Mai 1911.

Der Bürgermeister.

### Neues aus aller Welt.

Der Reichstag und der Preussische Landtag haben gestern ihre Sitzungen wieder aufgenommen. Im Reichstag wurde das Einführungs-gesetz zur Reichsversicherungsordnung einer Kommission überwiesen.

Die deutsche Hochseeflotte hat gestern von Kiel aus die Frühjahrsreise angetreten.

Infolge der Raifester wurden in Berlin 9728 Holzarbeiter arbeitslos.

In verschiedenen Roselgebieten haben Sturm und Hagelschlag großen Schaden angerichtet.

Die italienische Regierung hat offiziell ihre Beteiligung an der Syaglene-Ausstellung noch zugelegt.

Einer unbefähigten Meldung zufolge soll im Bezirk Wimba in Südamerica ein Eingeborenenaufstand ausgebrochen sein.

Am der montenegrinischen Grenze ist es zu neuen Kämpfen gekommen.

Die Franzosen bereiten jetzt auch in Ostmarokko eine Truppenexpedition in der Richtung auf Fez vor.

Nach einer Meldung aus Sebastopol stürzten der russische Militärflieger Matjewitsch und sein Bruder mit einem Dreiblattflugzeug ab. Beide wurden getötet.

Aus der Jerusalemer Omarmoschee wurden von englischen Kaufleuten wertvolle Reliquien entwendet.

Der Aufstand in Kanton wird von der chinesischen Regierung für unterdrückt erklärt.

Die japanische antarktische Expedition ist unverrichteter Sache nach Sidney zurückgekehrt.

Die mexikanischen Revolutionäre haben verschiedene Ortshäupter besetzt und haben, gegenüber den Regierungstruppen, Fortschritte zu verzeichnen.

### Beschlüsse zur Reform des Strafrechts.

Die Strafrechtskommission, die im Reichsjustizamt bereits bekannt, die Aufgabe gestellt, auf der Grundlage des im Jahre 1909 veröffentlichten Borentwurfs den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs aufzustellen. Die Kommission hält wöchentlich dreimal Sitzungen ab. In den ersten beiden Wochen ist der erste Abschnitt des Allgemeinen Teils „Das Strafrecht“ (§§ 1-12) beraten worden. Die wichtigsten Beschlüsse haben folgenden Inhalt:

Die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen soll beibehalten werden. Die Frage, nach welchen Kriterien diese Teilung erfolgen soll, wird aber erst nach Erledigung des Strafsystems entschieden werden. Im Zusammenhang damit ist auch die Erörterung darüber, ob das Polizeirecht aus dem Strafgesetzbuch ausgeschieden, oder doch die Uebertretungen, wie im Schweizer Borentwurf und in dem Gegenentwurf der Professoren Kahl, von Litz, von Villenthal und Goldschmidt, in einem getrennten Teil zu behandeln sind, vorläufig zurückgestellt worden.

Die zeitliche und räumliche Geltung des Strafgesetzes will die Kommission im wesentlichen nach den Vorschlägen des Borentwurfs, jedoch mit verschiedenen Ergänzungen, regeln. Es soll demnach beim Wechsel der Strafgesetzgebung grundsätzlich das dem Täter günstigste Gesetz angewendet werden, doch sollen einzelne sichernde Maßnahmen, unabhängig davon, ob das alte Gesetz sie kannte, zur Anwendung gelangen. Für das Einführungs-gesetz sind gewisse Ueberleitungsbestimmungen vorbehalten, insbesondere über Änderungen im Strafvollzug, den etwaigen Ausschluss von Straffolgen oder Nebenstrafen, die das neue Gesetz ausdrücklich mißbilligt, und über den Wegfall der Strafvollzugsfähigkeit Jugendlicher, falls das neue Gesetz die Altersgrenze erhöht.

Die Vorschriften über das internationale Strafrecht sind Gegenstand eingehender Beratung gewesen. Im Gegensatz zum geltenden Recht hatte der Borentwurf vorgeschlagen, daß strafbare Handlungen eines Deutschen im Auslande, die nach unserm Rechte als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind, im Inlande auch dann verfolgbar sein sollten, wenn die Tat nach dem am Begehungsort geltenden Rechte straflos ist. Diese in der Kritik vielfach als eine Ueberpannung des Nationalitätsgebanten angefochtene Bestimmung hat die Kommission nicht gebilligt. Sie will zum geltenden Rechte zurückkehren und den Deutschen grundsätzlich nur strafen, wenn seine Tat auch nach ausländischem Rechte mit Strafe bedroht ist. Dagegen hat die Kommission den Vorschlägen des Borentwurfs hinsichtlich der sogenannten Weltverbrechen, d. h. der Verbrechen, die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Täters und den im Auslande belegenden Ort der Begehung im Inlande verfolgbar sind, zugestimmt. Es sollen daher nicht nur, wie bisher, Hochverrat, Münzverbrechen und Amtsdelikte deutscher Beamten Weltverbrechen sein, sondern auch der Meineid in einem bei einer deutschen

Behörde anhängigen Verfahren, außerdem aber alle Verbrechen und Vergehen gegen Deutsche oder gegen Beamte des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Schutzbereiches und andererseits alle von solchen Beamten begangenen Verbrechen und Vergehen ohne Rücksicht darauf, ob sie auf die amtliche Tätigkeit Bezug haben. Weiter sollen der Frauenhandel, Sklaventransport und Sklavenshandel und die Verbrechen des Sprengstoffgesetzes als Weltverbrechen behandelt werden.

Die Kommission hat ferner beschlossen, daß die Anwendung des dem Täter günstigeren ausländischen Rechtes, die der Borentwurf noch für Straftaten des sogenannten Neubürgers im Auslande beibehalten hat, für die Folge ausgeschlossen sein soll. Die weiter in diesem Abschnitt noch enthaltenen Vorschriften über die Immunität der Abgeordneten und die Freiheit der Parlamentsberichterstattung sind unverändert gelassen.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 3. Mai.

### Deutsches Reich.

#### Im Reichshaushaltsetat für 1910

ist die Einnahme aus Zöllen, Steuern und Gebühren auf 1441,5 Millionen Mark veranschlagt. In Wirklichkeit ist der Voranschlag um etwa 40 Millionen Mark übertrossen worden.

#### Das Privatbeamtenpensionsgesetz

wird dem Reichstage Anfang Mai zugehen. Offiziell wird die Hoffnung ausgesprochen, daß der Reichstag dieses Gesetz noch im Herbst erledigen möge. In parlamentarischen Kreisen wird vielfach bezweifelt, daß sich dies durchführen lassen werde. Die erste Lesung des Privatbeamtenpensionsgesetzes noch vor der Sommerpause im Plenum vorzunehmen, lasse sich nicht durchführen, so daß also eine Kommission für die Vorberatung dieses Entwurfs erst im Herbst zusammentreten könne. Daß das Plenum bei der Fälle des vorliegenden Stoffes ein so spät eingebrachtes Gesetz, zu dessen Beratung der Bundesrat mehr als drei Monate Zeit gebraucht habe, dann noch erledigen könne, erscheine äußerst zweifelhaft. Der Reichstag dürfte sich darauf beschränken, vor den Neuwahlen nur eine allgemeine Besprechung dieses Gesetzes vorzunehmen.